

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Witten MBA, MBA
Hochschule:	Private Universität Witten/Herdecke gGmbH
Standort:	Witten
Datum:	04.06.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter einer Auflage avisiert. Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Auflage

„Die im Verfahrensverlauf vorgenommenen Änderung der Zugangsvoraussetzungen / des Zulassungsverfahrens (Englischselbsttest) muss an geeigneter Stelle in der Studien- und Prüfungsordnung verankert werden. (§ 5 Abs. 3 StudakVO)“

Die Hochschule legt zusammen mit ihrer Stellungnahme eine entsprechend ergänzte Studien- und

Prüfungsordnung vor. Die Auflage ist damit obsolet und wird nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die als Entwurfsfassung vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung rechtzeitig vor Aufnahme des Studienbetriebs in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.“